Hinweis zu nach § 302 InsO privilegierten Forderungen:

§ 302 Abs. 1 InsO Ausgenommene Forderungen.
Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. *Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 anzumelden.*

§ 174 Abs. 2 InsO Anmeldung der Forderungen.
Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat des Schuldners nach §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt.

Gemäß § 89 InsO sind **Vollstreckungsmaßnahmen während** der Dauer des **Insolvenzverfahrens** in das Vermögen des Insolvenzschuldners hinsichtlich der sog. „Deliktforderung“ **unzulässig.**

Die Aufnahme des Rechtsgrundes einer nach § 302 InsO privilegierten Forderung in die Insolvenztabelle kann nur dann erfolgen, wenn entsprechende Tatsachen vorgetragen werden. Der Insolvenzverwalter ist in diesem Zusammenhang für individuelle Rechtsberatung nicht zuständig und kann hierzu keine Auskünfte erteilen.

Begründung:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Datum	Unterschrift	Stempel